

Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Baugesetzbuch die Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

siehe 1. Entwurf

Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

siehe 1. Entwurf

Bürgermeister

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

siehe 1. Entwurf

Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Bornheim hat am die erneute öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch beschlossen.

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 hat in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bornheim, den

Bürgermeister

Hinweis:
Zu dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 gehört ein Textteil und eine Begründung

den

Für den Planentwurf

Dezernat II

Bornheim, den

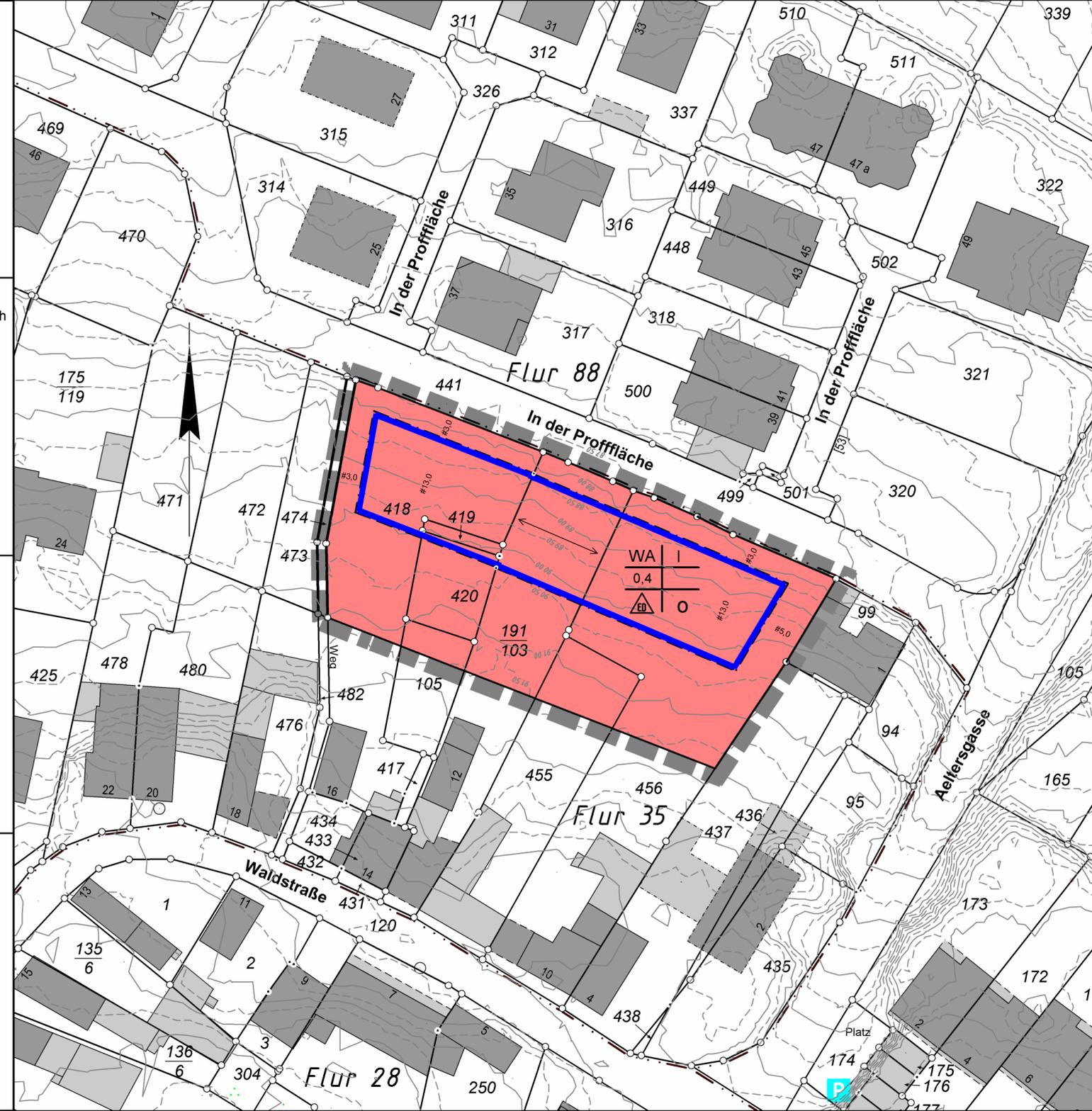
In Vertretung

Erster Beigeordneter

Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung

Bornheim, den

Fachbereichsleiter



Nutzung • Bauweise • Begrenzungslinien

- Geltungsbereich
- Allgemeines Wohngebiet
- max. ein Vollgeschoss
- Grundflächenzahl (GRZ)
- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Hauptfirststichtung

Nachrichtliche Übernahme

Höhenlinien in Bezug zu NN

Allgemeine Darstellung

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung
- parallele Gerade

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeicherverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage Oktober 2012) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

den

Bebauungsplan Bo 21

2. Änderung - 2. Entwurf -

in der Ortschaft Bornheim

Gemarkung: Bornheim-Brenig • Flur: 35

Maßstab 1:500



Stand: 30.01.2014

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeicherverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.